

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/128/Hü/NK	3007	02.02.2015
	DI Claudia Hübsch		

Änderung der Eichvorschriften für Achs- und Radlastmesser - Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie weitere Informationen zu obigem Betreff.

KURZBESCHREIBUNG

Achs- und Radlastmessgeräte sind gem. § 13 Abs. 2 Z 1 des Maß- und Eichgesetzes (BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2015) bei Verwendung im Sicherheitswesen und Verkehrswesen eichpflichtig.

Die Messgeräte dienen zur Bestimmung der Belastung, die ein Rad oder eine Achse eines Fahrzeuges auf die Fahrbahn ausübt und sind durch europäisches Recht nicht harmonisiert. Daher sind die Anforderungen an diese Messgeräte durch nationales Recht festzulegen.

Mit dieser Änderung der Eichvorschriften soll ermöglicht werden, dass unionsrechtlich als nichtselbsttätige Waagen zugelassene Achs- und Radlastmesser nicht zusätzlich innerstaatlich zugelassen und erstgeeicht werden müssen.

Das bedeutet, ...

- dass für die **Hersteller** das **nationale Zulassungsverfahren** für Achs- und Radlastmesser **entfällt** und somit Einsparungen im Bereich der Verwaltungsabgaben (Gebühren im Rahmen von Zulassungsverfahren) resultieren.
- dass für die **Verwender** die **Ersteichung entfällt**.
- dass durch **Verwender** darauf zu achten ist, dass das als nichtselbsttätige Waage zugelassene Gerät den Anforderungen dieser Eichvorschriften entspricht, da es ansonsten nicht neu- oder nachgeeicht werden kann.

Die Anforderungen an Achs- und Radlastmesser selbst bleiben unverändert.

MÖGLICHKEIT ZUR RÜCKMELDUNG

Stellungnahmen zur Novelle können bis einschließlich 02.03.2015 in die Mappe „Rückmeldungen“ mit der Bezeichnung „Rückmeldung -Eichvorschriften für Achs- und Radlastmesser - Begutachtung {Dienststelle}“ eingespielt werden. Wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt keinen Einwand gegen den Verordnungsentwurf erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus. Wir bitten Sie darüber hinaus, uns die eingespielte Rückmeldung mittels Versendefunktion zu notifizieren.

Freundliche Grüße
DI Claudia Hübsch